

Geschäftsordnung des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks

vom 14. Februar 2025

§ 1

Allgemeines

Die Tätigkeit des Rundfunkrates richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der §§ 19 bis 23 NDR-Staatsvertrag sowie den ergänzenden Regelungen der Art. 3 bis 11 und 21 bis 25 NDR-Satzung.

§ 2

Beschlussfassung

Soweit nicht gemäß Art. 9 Abs. 6 NDR-Satzung etwas anderes beschlossen ist, wird in den Sitzungen des Rundfunkrates offen abgestimmt.

§ 3

Sitzungsprotokoll

1. Über die Sitzungen des Rundfunkrates ist ein Protokoll zu führen.
2. Die Niederschrift muss außer den Beschlüssen und Wahlen (Art. 10 Abs. 1 NDR-Satzung) enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen
 - c) die Tagesordnung
 - d) die Abstimmungsergebnisse, sofern nicht etwas anderes beschlossen wird
 - e) die Feststellung der Genehmigung der Niederschrift gemäß Art. 10 Abs. 2 NDR-Satzung
 - f) gegebenenfalls die Feststellung einer Beschlussunfähigkeit des Rundfunkrates

§ 4

Ausschüsse

1. Der Rundfunkrat bildet nach Maßgabe von § 23 NDR-Staatsvertrag und Art. 11 NDR-Satzung den Programmausschuss, den Finanz-, Wirtschafts- und Informationstechnologieausschuss, den Rechts- und Eingabenausschuss sowie den Geschäftsordnungs- und Koordinierungsausschuss. Die Ausschüsse haben insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Programmausschuss
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse des Rundfunkrates in Programmangelegenheiten. Er kann dem Intendanten oder der Intendantin in Programmangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.
 - b) Vorbereitung der Stellungnahme für den Rundfunkrat im Drei-Stufentestverfahren gemäß § 32 Abs. 4 MStV, inwieweit ein Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt.
 - c) Kontinuierliche Angebotsbeobachtung. Über die Auswahl des jeweils zu beobachtenden Angebots entscheidet der Programmausschuss durch Zustimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Programmausschuss ist über die Ergebnisse der Angebotsbeobachtung zu berichten. Die Angebotsauswahl kann auch durch den Rundfunkrat erfolgen, der durch Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Über die Ergebnisse der Angebotsbeobachtung ist anschließend im Rundfunkrat zu berichten.
 - Finanz-, Wirtschafts- und Informationstechnologieausschuss
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse des Rundfunkrates in Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten. Er kann dem Intendanten oder der Intendantin in grundsätzlichen Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.
 - b) Begleitung und Beratung bei der Entwicklung der Informationstechnologie im NDR mit Berichten an den Rundfunkrat.
 - c) Vorbereitung der Stellungnahmen für den Rundfunkrat im Drei-Stufentestverfahren gemäß § 32 Abs. 4 MStV zum finanziellen Aufwand für ein Angebot.

- Rechts- und Eingabenausschuss
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse des Rundfunkrates in Bezug auf Eingaben und rechtliche Fragestellungen. Er kann dem Intendanten oder der Intendantin zu Eingaben und rechtlichen Fragestellungen Empfehlungen geben, soweit der Rundfunkrat nichts anderes beschließt.
 - b) Begleitung und Beratung der nationalen und europäischen Entwicklungen im Medienrecht mit Berichten an den Rundfunkrat.
 - c) Vorbereitung der Stellungnahmen für den Rundfunkrat im Drei-Stufentestverfahren gemäß § 32 Abs. 6 MStV zur Vereinbarkeit eines Angebotes mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag.

- Geschäftsordnungs- und Koordinierungsausschuss
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse des Rundfunkrates u.a. in Bezug auf die Geschäftsordnung und sonstige organisatorische Abläufe im Rundfunkrat.
 - b) Vorbereitung eines Beschlussvorschlages für den Rundfunkrat im Drei-Stufentestverfahren gemäß § 32 Abs. 5 MStV zur Auswahl eines Gutachters für die marktwirtschaftlichen Auswirkungen eines Angebotes.
 - c) Vorbereitung eines Beschlussvorschlages für den Rundfunkrat im Drei-Stufentestverfahren gemäß § 32 Abs. 6 MStV mit inhaltlicher Bewertung aller Stellungnahmen Dritter.
 - d) Vorab-Befassung des Rundfunkratsvorstands, der Vorsitzenden der Landesrundfunkräte und der Ausschüsse des Rundfunkrates in Angelegenheiten, in denen der Rundfunkratsvorstand dies für erforderlich und geboten erachtet.

Weitere Ausschüsse können gebildet werden.

Der Rundfunkrat kann bei der Bildung von Ausschüssen deren Aufgabenbereich ergänzend zur Geschäftsordnung des Rundfunkrates festlegen.

2. In den Ausschüssen sollen Frauen und Männer entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein (§ 23 Abs. 1 Satz 3 NDR-Staatsvertrag). Die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind an Sitzungen des Ausschusses teilnahmeberechtigt.

3. Neben den Teilnahmeberechtigten gemäß Art. 11 Abs. 3 und 4 NDR-Satzung können die Ausschüsse auch Mitglieder des Verwaltungsrates zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen einladen.

§ 5

Zusammensetzung der Ausschüsse

1. Der Programmausschuss setzt sich aus der Hälfte der Mitglieder des Rundfunkrates zusammen. Alle nicht-ordentlichen Mitglieder sind automatisch stellvertretende Mitglieder.
2. Der Finanz-, Wirtschafts- und Informationstechnologieausschuss und der Rechts- und Eingabenausschuss setzen sich jeweils zur Hälfte aus allen nicht-ordentlichen Mitgliedern des Programmausschusses zusammen. Die ordentlichen Mitglieder des Programmausschusses sind entsprechend stellvertretende Mitglieder.
3. Der Geschäftsordnungs- und Koordinierungsausschuss setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates sowie seiner oder ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen gemäß Art. 3 Abs. 1 NDR-Satzung, den Vorsitzenden der Landesrundfunkräte gemäß Art. 12 Abs. 1 NDR-Satzung und den Vorsitzenden der übrigen in § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung genannten Ausschüsse zusammen. Sind die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Landesrundfunkräte verhindert, geht das Teilnahmerecht auf ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen über.

§ 6

Ausschuss-Vorsitzende

1. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Er kann bis zu zwei weitere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen. Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sollen aus unterschiedlichen Ländern kommen. Ihre Amtszeit beträgt fünfzehn Monate. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorsitz im Geschäftsordnungs- und Koordinierungsausschuss wird von dem oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates wahrgenommen, im Verhinderungsfall von dem oder der Stellvertreter/Stellvertreterin.
3. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausschusses ein und leitet diese. Er oder sie koordiniert die Arbeit des Ausschusses und berichtet dem Rundfunkrat über die Tätigkeit des Ausschusses.

4. Der oder die Vorsitzende hat über jede Sitzung des Ausschusses eine Niederschrift herzustellen. Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie Inhalt und Ergebnis der Beratungen. Die Niederschrift ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Sitzung sowie dem oder der Vorsitzenden des Rundfunkrates und den sonstigen Teilnahmeberechtigten zuzuleiten. Für die Genehmigung der Niederschrift gilt Art. 10 Abs. 2 NDR-Satzung entsprechend.

§ 7

Eingaben an den Rundfunkrat

1. Eingaben, die gemäß § 14 NDR-Staatsvertrag an den Rundfunkrat gerichtet werden, leitet der oder die Vorsitzende des Rundfunkrates dem Intendanten oder der Intendantin mit der Bitte um Äußerung binnen eines Monats gegenüber dem oder der Eingebenden zu, sofern der oder die Vorsitzende nicht eine unmittelbare Behandlung des Vorgangs im Rundfunkrat oder den Ausschüssen für geboten hält. Gleichzeitig mit der Abgabe an den Intendanten oder die Intendantin übersendet der oder die Vorsitzende des Rundfunkrates dem oder der Eingebenden eine Abgabennachricht mit dem Hinweis, dass er oder sie das Recht hat, sich erneut an den Rundfunkrat zu wenden, wenn er oder sie seine oder ihre Eingabe durch die zu erwartende Stellungnahme des Intendanten oder der Intendantin nicht als erledigt ansieht.
2. Eingaben, die gemäß § 14 NDR-Staatsvertrag in die Zuständigkeit eines Landesrundfunkrates fallen, gibt der oder die Vorsitzende an den jeweils zuständigen Landesrundfunkrat ab.
3. Wendet der oder die Eingebende sich erneut an den Rundfunkrat, übermittelt der oder die Vorsitzende des Rundfunkrates dem Programmausschuss und/oder dem Rechts- und Eingabenausschuss diese Eingabe mit dem Hinweis, wann eine Beratung im Rundfunkrat vorgesehen ist. Wird mit der Eingabe eine Verletzung rechtlicher Normen durch den NDR gerügt, erfolgt die Beratung im Rechts- und Eingabenausschuss. Bezieht sich die Eingabe allgemein auf die Programmgestaltung oder betrifft sie Programmfragen von grundsätzlicher Bedeutung, erfolgt die Beratung im Programmausschuss. Dem federführenden Ausschuss bleibt es unbenommen, auch den jeweils anderen Ausschuss um ergänzende Beratung einer Eingabe zu bitten. Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Behandlung von Eingaben.
4. Die jeweiligen Ausschüsse unterbreiten dem Rundfunkrat Beschlussempfehlungen. Der Rundfunkrat entscheidet endgültig.
5. Der Rundfunkrat kann auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 2 NDR-Staatsvertrag feststellen, dass einzelne Angebote gegen die Anforderungen an die Angebote des NDR

(§§ 3, 5, 7 bis 10 NDR-Staatsvertrag) verstoßen, und den Intendanten oder die Intendantin anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Um zusätzlich zu den Alternativen „Feststellung eines Verstoßes“ und „keine Feststellung eines Verstoßes“ eine weitere Option zu ermöglichen, sind folgende Abstufungen möglich:

- a) Der Rundfunkrat stellt keinen Verstoß gegen die Angebotsgrundsätze fest.
 - b) Der Rundfunkrat stellt zwar keinen Verstoß gegen die Angebotsgrundsätze fest. Er macht aber seine Kritik an dem Angebot im Einzelnen deutlich und kann dazu entsprechende Erwartungen an den Intendanten oder die Intendantin formulieren. Er kann dem Intendanten oder der Intendantin zusätzlich weitere Hinweise und Empfehlungen geben.
 - c) Der Rundfunkrat stellt fest, dass gegen die Angebotsgrundsätze verstoßen wurde. Er weist den Intendanten oder die Intendantin an, den festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen. Er kann zusätzlich an den Intendanten oder die Intendantin Erwartungen formulieren oder weitere Hinweise und Empfehlungen geben.
6. Dem oder der Eingebenden werden die Beschlussfassung des Rundfunkrates und gegebenenfalls zusätzliche Anmerkungen mitgeteilt. Dies kann eine kurze Begründung, soweit nach dem Beratungsverlauf gegeben, miteinschließen.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Initiativen von Mitgliedern des Rundfunkrates, es sei denn, dass Initiativen während einer Sitzung ergriffen werden und im Rundfunkrat eine Entscheidung über das weitere Verfahren getroffen wird.

§ 8

Landesrundfunkräte

Solange ein Landesrundfunkrat nicht gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 NDR-Staatsvertrag eine eigene Geschäftsordnung erlassen hat, gelten die §§ 2, 3 und 7 dieser Geschäftsordnung für die jeweiligen Landesrundfunkräte entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.02.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 30. Januar 2009 außer Kraft.

Hamburg, den 14. Februar 2025